

S a t z u n g

über die Änderung der gestalterischen Festsetzungen im Bereich der Innenstadt Bebra

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.1992 (GVBl. I S. 534 ff.) in Verbindung mit § 87 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655 ff.) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466 ff.) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra in ihrer Sitzung am 27.06.1996 folgende Satzung über die Änderung der gestalterischen Festsetzungen im Bereich der Kernstadt Bebra beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Straßen Amalienstraße, Am Anger, Am Bahndamm, An der Bebra, Apothekenstraße, Auestraße, Bachweg, Bahnhofstraße, Bismarckstraße, Bornweg, Eichweg, Friedrichstraße, Gilfershäuser Straße westlich des Bahnkörpers, Grüner Weg, Hersfelder Straße ab Einmündung Auestraße in Richtung Innenstadt, Karlstraße, Kasseler Straße, Kirchkranz, Kirchweg, Lindenallee, Lindenplatz, Marienstraße, Marie-Juchacz-Straße, Mühlenstraße, Nürnberger Straße, Oberer Bickner, Pfarrstraße, Rathausstraße, Rathausmarkt, Rotenburger Straße, Sophienstraße, Unterer Bickner, soweit sie in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 30, 31 und 32 sowie in Teilbereichen der Bebauungspläne Nr. 11, 12, 14, 14.1 und 14.2, die in der Kernstadt befindlich sind.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gestaltung von Werbeanlagen entlang der in § 1 dieser Satzung beschriebenen Straßen.

§ 3

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen)

Anlagen der Außenwerbung im Sinne dieser Satzung sind die in § 13 Hessische Bauordnung (HBO) aufgeführten örtlich gebundenen Einrichtungen.

§ 4

Genehmigung von Werbeanlagen

(1) Über § 63 Abs. 1 Nr. 10 HBO hinaus sind im Geltungsbereich dieser Satzung genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen.

Ausgenommen sind:

- flach an der Wand befestigte Haus- und Büroschilder mit einer Größe von bis zu 0,25 m²,
- Schaufensterbeschriftungen im Erdgeschoß,
- Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, die einen Zeitraum von einem Monat nicht überschreiten, wenn sie den Festsetzungen dieser Satzung nicht entgegen stehen.

2. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Warenautomaten.

(2) Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit

Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 5

Gestaltungsvorschriften

Für die Gestaltung von Werbeanlagen gelten die §§ 3, 12 und 13 HBO. Die dort festgelegten Anforderungen werden insbesondere erfüllt:

1. wenn sie sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff und farblicher Gestaltung dem Gebäude unterordnen,
2. wenn sie Gebäude und Bauteile von künstlerischer und geschichtlicher Bedeutung in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen.

§ 6

Zulässigkeit von Werbeanlagen

(1) Im gesamten Geltungsbereich sind zulässig:

1. Flachwerbung, parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen,
 - in Form von aneinandergereihten Einzelementen bzw. Buchstaben, um die Ansicht der Fassade so wenig wie möglich zu beeinträchtigen,
 - die 70 % der Länge der Straßenfront des Gebäudes nicht überschreitet,
 - mit einer maximalen Höhe von 0,6 m,
 - mit einer maximalen Buchstabengröße von 0,5 m,

- mit einem Höchstabstand von 0,4 m zur Fassade,

(2) Im gesamten Geltungsbereich sind ausnahmsweise zulässig:

1. Kastentransparente an nicht denkmalgeschützten Gebäuden
 - die 70 % der Länge der Straßenfront des Gebäudes nicht überschreiten,
 - mit einer maximalen Höhe von 0,6 m,
 - mit einer maximalen Buchstabengröße von 0,5 m,
 - mit einem Höchstabstand von 0,25 m zur Fassade,
2. Ausleger bzw. senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen, wenn folgende Größen nicht überschritten werden:
 - maximale Breite von 0,8 m,
 - maximale Höhe von 1,2 m,
 - maximal 1,0 m Abstand aller Teile zur Fassade,
 - mindestens 0,7 m Abstand zur Bordsteinkante,
 - mindestens 2,3 m über dem Gehsteig,
 - mindestens 4,5 m über der Oberkante der Straßendecke bei nicht vorhandenem Gehsteig.
3. Schaukästen und Warenautomaten, wenn sie
 - in der Gebäudefront eingelassen sind und bündig mit dieser abschließen,
 - wenn sie einen Mindestabstand von 0,5 m von der Gebäudeecke nicht unterschreiten
 - in Farbton und Materialauswahl dem Gebäude einwandfrei zuzuordnen sind.
 - Für Geld- und Bankautomaten gilt entsprechendes.

Vereins- und Bekanntmachungskästen im öffentlichen Verkehrsraum bleiben von diesen Vorschriften unberührt.

§ 7

Werbeanlagen an denkmalgeschützten Gebäuden

Werbeanlagen an denkmalgeschützten Gebäuden (Baudenkmalen) sind nur zulässig als Ausleger, wenn sie in Herstellungstechnik und Material auf die vorhandene historische Bausubstanz oder auf vorhandene historische Ausleger abgestimmt sind; Werbeanlagen in Form von Flachwerbung dürfen keine Leuchtschrift oder Leuchzeichen haben. Sie dürfen jedoch mit weißem Licht angestrahlt oder in Form von Schattenschriften hinterstrahlt werden. Leuchtrtransparente sind unzulässig. Bezüglich der Größe gilt § 6 Abs 1 und Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung.

§ 8

Unzulässige Werbeanlagen

Im gesamten Bereich des § 1 sind unzulässig:

- Werbeanlagen oberhalb des Erdgeschoßbereiches, auch im Bereich der Brüstung des ersten Obergeschosses, sowie an Erkern, Balkonen und Gesimsen,
- Großflächenwerbung an Brandgiebeln und Dächern,
- Werbeanlagen in Form von Plakattafeln, Litfaßsäulen und ähnliche,
- serienmäßig hergestellte Werbeanlagen von Firmen und Produkten, die nicht § 5 entsprechen,
- Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht,
- Werbeanlagen die zu einer Blendung des Verkehrs führen können,
- gleiche Werbeanlagen gehäuft oder miteinander unvereinbar,
- durch ihre grelle Farbe, Ort oder Art der Anbringung aufdringliche Werbeanlagen,
- freistehende Werbeanlagen, Schaukästen, Waren- und/oder Geldautomaten,
- regellos angebrachte Werbeanlagen,
- Werbeanlagen an Pfeilern unter 0,5 m Breite,
- Werbeanlagen, die unansehnlich, verschmutzt, beschädigt oder entstellt sind.

§ 9

Ausnahmen und Befreiungen

Von Vorschriften dieser Gestaltungssatzung, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, können bei Vorliegen der in § 68 Abs. 1 HBO geregelten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden. Von zwingenden Vorschriften dieser Gestaltungssatzung können auf schriftlichen und zu begründenden Antrag bei Vorliegen der in § 68 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung geregelten Voraussetzungen Befreiungen erteilt werden.

Derartige Regelungen können nur in begründeten Einzelfällen durch das Kreisbauamt als untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Bebra getroffen werden.

§ 10

Beseitigung und Ersetzung von Werbeanlagen

(1) Bei Aufgabe des Gewerbes sind die für dieses angebrachten Werbeanlagen unverzüglich zu entfernen und der Ursprungszustand des Gebäudes wieder herzustellen.

(2) Werbeanlagen, die unansehnlich, verschmutzt, beschädigt oder entstellt sind, sind unverzüglich zu beseitigen bzw. durch intakte Anlagen zu ersetzen.

§ 11 Zwangsgeld, Ersatzvornahme

Die Bauaufsichtsbehörde kann im Rahmen dieser Satzung die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Auf die Vorschriften des § 74 ff. des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Zwangsgeld, Ersatzvornahme etc.) wird hingewiesen.

§ 12 Übergangsvorschriften

Diese Satzung findet auf bauliche Anlagen und Werbeanlagen, die bereits genehmigt sind, keine Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bebra, 02.07.1996

Der Magistrat der Stadt Bebra

gez.
Groß
Bürgermeister